

# Kirche und Offenbarung

## Die neue Systematik in der Theologie

von Elmar Klinger

*Elmar Klinger, Professor für Fundamentaltheologie an der Universität Würzburg, gibt in seinem Artikel Einblick in die neue Systematik der Theologie des Zweiten Vatikanischen Konzils. Ihr Kern liegt in der gegenseitigen Verwiesenheit von Lehramt und Pastoral. Dementsprechend setzt sich der Autor mit der Kirchenkonstitution „Lumen Gentium“ und der Offenbarungskonstitution „Dei Verbum“ auseinander. Unabdingbar für das systematische Verständnis beider Konstitutionen ist dabei die Kenntnis mancher Debatte im Vorfeld – dokumentiert in den vorkonziliaren Schemata – sowie u.a. der beiden Enzykliken Johannes XXIII., „Mater et Magistra“ und „Pacem in terris“. Die neue Systematik basiert demzufolge auf dem methodischen Prinzip „Sehen – Urteilen – Handeln“.*

Als das Zweite Vatikanum 1962 begann, legte der Vatikan 70 Schemata vor, die sich teilweise überschneiden, teilweise widersprachen, in ihrer Gesamtheit nicht behandelt werden konnten und keinesfalls beschlussreif waren.<sup>1</sup> Das Schema über die Liturgie bildete die Ausnahme. Mit ihm hat die Arbeit auch begonnen.<sup>2</sup> Das Schema über die Quellen der Offenbarung fand keine Mehrheit und wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Lage war ausweglos. Aber man konnte sie meistern. Die Orientierung für den Weg aus der Krise gibt das Konzept für eine neue Systematik in der Theologie auf dem Konzil, das Johannes XXIII. mit der Eröffnungsrede 1962, einer Radioansprache 1962, der Enzyklika „Mater et Magistra“ 1961 und der Enzyklika „Pacem in terris“ 1963 vorgegeben hat.

Einen Baustein dieser Theologie bildet die Rede von Kardinal Suenens am 4. Dezember 1962 auf dem Konzil mit dem Vorschlag, die Lehre von der Kirche in zwei Schwerpunkten zu behandeln: die ecclesia ad intra und die ecclesia ad extra – die Kirche in ihrem eigenen Aufbau und die Kirche in ihrer pastoralen und sozialen Bedeutung für die heutige Welt. Ein wichtiger Beitrag zu einer neuen Systematik der Theologie war der Gegenentwurf Karl Rahners zum Offenbarungsschema „Über die Offenbarung Gottes und des Menschen in Jesus Christus“, den die mittel- und nordeuropäischen Bischöfe für sich übernahmen und eingebracht haben.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Cardinal Léon-Joseph Suenens, *Aux origines du Concil Vatican II*. In: *Nouvelle Revue Théologique*, 107 (1985) 3–18; sowie ders., *Souvenirs et Espérances*, Paris 1992, 65. Peter Hebblethwaite schreibt in: *Johannes XXIII*. Zürich 1986, 526: „Trotz aller dringlichen Bitten von Papst Johannes waren nur sieben Textentwürfe fertig, um im August 1962 an die Bischöfe geschickt zu werden. Vier kamen aus Kardinal Alfredo Ottavianis Theologischer Kommission: Die Quellen der Offenbarung, Die moralische Ordnung, Das anvertraute Glaubensgut und Die Familie. Alle würden vom Konzil abgelehnt werden.“

<sup>2</sup> Vgl. Peter Hebblethwaite a.a.O. 511.

<sup>3</sup> Vgl. zu diesen systematischen Vorgaben für die Arbeit des Konzils: Elmar Klinger, *Armut – Eine Herausforderung Gottes*, Zürich 1990, 80–95.

Diese neue Gesamtorientierung ist eine wirkliche Tat. Sie bildet den Kern aller neuen dogmatischen Aussagen des Konzils. Sie entscheidet über das Verfahren im Umgang mit den vorbereiteten 70 Schemata des Vatikan. Diese wurden entweder umgearbeitet und erweitert, wie die dogmatischen Konstitutionen über die Kirche und über die Offenbarung, oder sie wurden ganz neu verfasst: Dies ist der Fall bei der Pastoralkonstitution.<sup>4</sup> Karl Rahner sagte von ihr einmal, sie wäre das eigentlich Neue des Konzils. Sie wurde ganz neu erarbeitet. Es gab sie vorher nicht. Es gab sie weder unter den vorbereiteten Schema-Entwürfen noch an den theologischen Schulen.

Die neue Gesamtorientierung wurde in allen Verlautbarungen des Zweiten Vatikanums durchgehalten. Sie führt zu neuen Aussagen. Es gibt für sie eine Gesamthermeneutik, deren systematischer Kern die Pastoralkonstitution bildet. Man sollte das Konzil nicht herabwürdigen und es eine Kompromissveranstaltung nennen, die über Widersprüche nicht hinausgekommen sei, und glauben, man könne es wie einen Steinbruch verwenden, um Gegensätze in der Theologie zu verschleiern, oder sagen, das Konzil selbst hätte keinen Standpunkt, um mit ihnen umzugehen oder sie zu überwinden. – Eine solche Interpretation der Texte ist falsch; sie nimmt die Systematik seiner Aussagen weder ernst noch das Neue an ihnen wahr. Das Konzil hat mit seinen beiden Konstitutionen über die Kirche, der dogmatischen und der pastoralen Konstitution, Schwerpunkte gesetzt, auf deren Grundlage es schon die vorbereiteten Schemata ausgewählt, korrigiert und neu einander zugeordnet hatte. Man soll es daher nicht zur Schmalspurausgabe der unzusammenhängenden Schemata vorher machen. Das Konzil stellt unter seiner Verlautbarungen selbst eine Rangordnung her. Es unterscheidet die 4 Konstitutionen – sie sind Verfassungsdokumente der Kirche – von den 9 Dekreten – sie sind Ausführungsbestimmungen – und den 3 Erklärungen – sie sind eine Absichtsbekundung.<sup>5</sup>

Das Neue der Systematik dieser Theologie wird bis heute in der Theologie, speziell in der systematischen Theologie, wenig beachtet. Dies lässt sich an den Texten Johannes XXXIII. dokumentieren.<sup>6</sup> Der Papst fordert eine größere Wirksamkeit der Lehre im Leben (129, Nr. 11) und spitzt diese Forderung thematisch zu; er sagt, das Lehramt selber habe vorrangig pastoralen Charakter (136, Nr. 15). Daher müsse das Glaubensgut mit wissenschaftlichen Methoden und mit den sprachlichen Ausdrucksformen des modernen Lebens dargelegt werden (ebd.). Man hätte der Situation, in der es sich in der Gegenwart befindet, zu entsprechen (124–129, Nr. 7–10). Die Zielvorgabe des Papstes bedeutet für die Lehre – und er zieht auch selber diesen Schluss –, dass sie einen „Sprung nach vorne“ zu machen hat (136, Nr. 15), dass ihre Tradition von der Gegenwart her zu betrachten ist, nicht umgekehrt (133, Nr. 14), und dieser Fortschritt besonders in der Sprache zu fordern sei (136, Nr. 15), denn er betrifft die individuelle und soziale Existenz des Menschen (145, Nr. 20). Die Soziallehre der katholischen Kirche, sagt „Mater et Magistra“, „ist ein integraler Bestandteil der christlichen Lehre vom Menschen“<sup>7</sup>. Ihre Grundsätze, heißt es

<sup>4</sup> Vgl. ebd. 96–134.

<sup>5</sup> Vgl. ders., Kirche – die Praxis des Volkes Gottes. In: Gotthard Fuchs/Andreas Lienkamp (Hrsg.), Visionen des Konzils. 30 Jahre Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute“, Münster 1997, 73–83.

<sup>6</sup> Die Eröffnungsrede in deutscher, lateinischer und italienischer Fassung siehe: Ludwig Kaufmann/Nikolaus Klein, Johannes XXIII. Prophetie im Vermächtnis. Fribourg 1990, 116–150.

<sup>7</sup> Texte zur katholischen Soziallehre, hrsg. vom Bundesverband der KAB, Kevelaer <sup>1</sup>1977, 259 (Nr. 222).

dann weiter, „lassen sich gewöhnlich in folgenden drei Schritten verwirklichen: zuerst muss man den wahren Sachverhalt überhaupt richtig sehen; dann muss man diesen Sachverhalt anhand dieser Grundsätze gewissenhaft bewerten; schließlich muss man feststellen, was man tun kann und muss, um die überlieferten Normen nach Ort und Zeit anzuwenden. Diese drei Schritte lassen sich in den drei Worten ausdrücken: sehen, urteilen, handeln“<sup>8</sup>.

Die Verhältnisbestimmung von Leben und Lehre in den Vorgaben des Papstes hat methodischen Rang. Sie ebnet den Weg, um systematisches Denken und pastorales Handeln auf dem Boden des Handelns selber einander zuzuordnen. Sie ist eine Vorgabe, mit der auf dem Konzil gearbeitet wurde und die nach dem Konzil beachtet werden muss, um die Standpunkte, die es entwickelt, authentisch zu vertreten. Man wird ihm ohne sie nicht gerecht. Sie ist der Schlüssel zur Durchführung seiner neuen Lehre. Wer ihn verliert, muss ihn wieder finden. Konservative und Progressive meinen, dass er gar nicht sperrt. Sie haben ihn aber auch nie besessen. Die Gesamtaussage des Konzils, seine geistliche Mitte, bleibt ihnen verschlossen.

Eine auch nur oberflächliche Sichtung der Literatur zu diesem Thema zeigt die Allgegenwart der Mängel. Man kennt entweder die neue Systematik nicht oder man traut ihr nichts zu. Alberigo nennt sie eine „verwirrende Neuheit“<sup>9</sup>. Hünermann nimmt die wichtige Fußnote 1 zum Titel der Pastoralkonstitution, die sie erklärt, in den neuen Denzinger nicht auf, weil sie nur eine Fußnote ist. Ähnliches gilt von „Mater et Magistra“. In Denzinger/Hünermann fehlen die zitierten Nummern 222 über die integrale Natur der christlichen Lehre vom Menschen und 236 über die Methode des Sehens, Urteilens und Handelns. Der Inhalt, so wie er darin wiedergegeben ist, beschränkt sich auf die Wiederholung von Aussagen der vorhergehenden Päpste. Die neue, eigene Aussage wird gar nicht beachtet. Bei „Pacem in terris“ sind die „Zeichen der Zeit“ unterschlagen, bei „Nostra aetate“ der neue Begriff von Religion, nämlich die Lehre, dass man in ihr Antwort auf das letzte und unsagbare Geheimnis der Existenz des Menschen sucht. Acerbi erfindet die unglückselige und ganz falsche These von den „zwei Ekklesiologien des Konzils“<sup>10</sup>. Mir ist auch keine Textausgabe bekannt, die die Kirchen- und Pastoralkonstitution wenigstens literarisch nebeneinander stellt, wo sie doch innerlich verbunden sind. Seckler meint, das Konzil hätte unehrliche – da widersprüchliche Kompromisse – geschlossen.<sup>11</sup>

<sup>8</sup> Ebd. 262 (Nr. 236).

<sup>9</sup> Giuseppe Alberigo, *Formazione, contenuto e fortuna dell' allocuzione*. In: ders. u.a., *Fede, Tradizione, Profetia*. Brescia 1984, 187–222, 213.

<sup>10</sup> Vgl. Antonio Acerbi, *Due ecclesiologie: ecclesiologia iuridica ed ecclesiologia di comunione nella "Lumen Gentium"*, Bologna 1975. – Diesen Irrtum, der weitverbreitet ist, und der geeignet ist, die Gesamtdogmatik des Zweiten Vatikanums zu beschädigen, vertritt neuerdings auch Leonardo Boff. Vgl. ders., *Manifest für die Ökumene*. Ein Streit mit Kardinal Ratzinger, Düsseldorf 2001, 33. Das gleiche betrifft die bisherige Auseinandersetzung um das „subsistit in“. Sie greift zu kurz. Dieser Ausdruck erschöpft sich weder in einer bloßen Identifikation mit dem „est“ – in diesem Fall hätte man das „est“ gar nicht ersetzen müssen – noch lässt es sich auf die banale Feststellung eines historischen Phänomens reduzieren; denn es erhebt einen theologischen Anspruch für dieses Phänomen. Man hat zu bedenken, dass Geschichte metaphysische Bedeutung haben kann, und Metaphysik immer ein Faktum der Geschichte ist. Das „subsistit in“ ist der klassische Fall einer dogmatischen Aussage für diese Tatsache. Man vgl. wieder Boff a.a.O. 89ff.. Diese Fragestellung ist nicht ausreichend.

<sup>11</sup> Max Seckler, *Im Spannungsfeld von Wissenschaft und Kirche*. Freiburg 1980. Das Kapitel über den Kompromiss in Sachen der Lehre 99–109. Er sagt auf S. 108 über das Konzil: „Wollte man der Sache einen Namen

Die Liste solcher Stellungnahmen ließe sich beliebig erweitern. Sie zeigt, dass es einen großen Nachholbedarf bei der Betrachtung der neuen Systematik in der Theologie des Zweiten Vatikanums gibt. Ich habe mich hier auf die Kirchen- und Offenbarungskonstitution zu beschränken.

## 1 Lumen Gentium – die Kirchenkonstitution

Der pastorale Schwerpunkt ist ein Alteritätskonzept. Es besagt, dass man den Adressaten der Theologie zur Basis der Theologie erklärt. Die Adressatenausrichtung hat in der Pastoral eine lange Tradition. Es gibt die Jugendpastoral, die Frauenpastoral, die Männerseelsorge, die Arbeitermission. Neu ist der konziliare Schwerpunkt in dieser Hinsicht nicht. Er ist aber neu für die dogmatische Theologie und ganz neu für das römische Lehramt. Er hat zwar in der Theologie selber eine Tradition. Aber sie ist seit der Aufklärung von den Auseinandersetzungen mit dem römischen Lehramt geprägt. Jetzt hat ihm das Lehramt auf höchster Ebene nicht nur Bedeutung, sondern einen Vorrang zugesprochen.<sup>12</sup> Der Papst sagt, das Lehramt hat vorrangig pastoralen Charakter. Das Zweite Vatikanum nimmt eine dogmatisch-pastorale Weichenstellung vor. Dies wirkt sich auf die Kirche insgesamt aus, führt zu neuen Einzelaussagen und ist nach dem Konzil bis in die Gegenwart der Grund für tief gehende Konflikte.

### 1.1 Die „kopernikanische Revolution“ des neuen Volkes Gottes

Das Gesamtkonzept der Ekklesiologie des Konzils liegt mit dem Suenensplan vor. Er ist seine Vision.<sup>13</sup>

Die konkrete Arbeit an der Konstitution über die Kirche begann mit dem Schema „De ecclesia“, das vorlag und der Tagesordnungspunkt war. Es wurde abgelehnt. Der zweite Entwurf behandelt die Themen: das Geheimnis, die Hierarchie, die Laien in der Kirche, die in ihm Volk Gottes heißen, und die Berufung zur Heiligkeit. Die wichtigste strukturelle Änderung an diesem Schema war ein neues, eigenes Kapitel zwei, nach dem Geheimnis und vor der Hierarchie, das neue Volk-Gottes-Kapitel. Es versteht unter Volk nicht mehr nur die Laien, sondern ebenso die Mitglieder der Hierarchie, die ein Teil des Volkes sind und zu ihm gehören. Aber auch Menschen, die keine Mitglieder der Kirche sein wollen, sind zu ihm berufen und werden von ihm deshalb umfasst. Es ist der allgemeinste Begriff, den man von der Kirche haben kann. Es ist der schlechthinige Grundlagenbegriff der Ekklesiologie.

Dieses Kapitel verdankt sich der belgischen Bischofskonferenz sowie der Initiative ihres Vorsitzenden Kardinal Suenens, der es bei Paul VI. vortrug und ihn trotz seines Wi-

---

geben, so könnte man vielleicht von einem Kompromiss der reziproken Unehrllichkeit sprechen. [ ... ]. Man kann fast sagen, dass hier eine neue Kompromissformel entwickelt wurde: der Kompromiss des unvermittelten kontradiktorischen Pluralismus.“

<sup>12</sup> Über das Zweite Vatikanum und die Aufklärung, vgl. Elmar Klinger, Ekklesiologie der Neuzeit, Freiburg 1978.

<sup>13</sup> Vgl. Anm. 1 sowie außerdem: Elmar Klinger, Das Zweite Vatikanische Konzil als ein Gesamtentwurf. Der Plan von Kardinal Suenens. In: Alfred Hierold (Hrsg.), Die Kraft der Hoffnung, Bamberg 1986, 142–150.

derstandes überzeugen konnte. Suenens nennt es die zentrale Mitte<sup>14</sup> und den fruchtbarsten Boden aller Erneuerung des Konzils. Er sagt auch, es ist die „kopernikanische Revolution“ in der Kirche.<sup>15</sup> Dieses Kapitel stellt in der Tat die Weichen; denn es hebt die Alterität der Pastoral auf eine prinzipielle Ebene. Es macht sie auf einer streng theologischen Grundlage zu einem politisch-sozialen Thema, zu einem soziologischen Tatbestand in der Gesellschaft.<sup>16</sup> Es erklärt, Gott habe es „gefallen, die Menschen nicht einzeln, unabhängig von aller wechselseitigen Verbindung, zu heiligen und zu retten, sondern sie zu einem Volk zu machen, das ihn in Wahrheit anerkennen und ihm in Heiligkeit dienen soll.“ (LG 9)

Es gibt somit ein politisch-soziales Wesen des Heilsgeschehens. Es gibt nicht nur die individuelle, sondern genauso und noch mehr eine kollektive Eschatologie, die Staat und Gesellschaft, die Kirche, ja die Menschheit insgesamt umfasst.<sup>17</sup> Die Kirche ist das messianische Volk. Sein Haupt ist Christus. „Seinem Stande eignet die Würde und die Freiheit der Kinder Gottes, in deren Herzen der Heilige Geist wie in einem Tempel wohnt. Sein Gesetz ist das neue Gebot [...], zu lieben, wie Christus uns geliebt hat. Seine Bestimmung endlich ist das Reich Gottes, das von Gott selbst auf Erden grundgelegt wurde, das sich weiter entfalten muß, bis es am Ende der Zeiten von ihm auch vollendet werde ...“ (LG 9). Das neue Volk Gottes umfasst tatsächlich nicht alle Menschen und erscheint oft nur als kleine Herde, aber es ist gerade in dieser Verfassung „die unzerstörbare Keimzelle der Einheit, der Hoffnung und des Heils“ (LG 9) für das ganze Menschengeschlecht.

Das Konzil fasst auf dieser Basis die Lehre von den Sakramenten neu; sie sind Zeichen der Heiligung des ganzen Volkes Gottes. Es bestimmt das spezielle Priestertum von der Würde des allgemeinen Priestertums her. Es macht die Drei-Ämter-Lehre zum Fundament der Zwei-Ämter-Lehre. Es gibt den Gedanken einer intentionalen Mitgliedschaft in der Kirche auf und lehrt eine gestufte Mitgliedschaft. Sie betrifft Menschen außerhalb der Kirche, die getrennt von ihr sind, in einzelnen Elementen der Lebensauffassung und Lebensgestaltung jedoch objektiv mit ihr übereinstimmen. Sie lässt sich feststellen und real charakterisieren; denn alle Menschen sind zum Volk Gottes berufen und ihm auf ihre Weise zugeordnet (LG 13).

Das Konzil vertritt einen polaren Begriff der Kirche. Es denkt sie institutionell und pastoral. Es arbeitet die Alterität dieser Struktur in der Ekklesiologie heraus und macht die Spannung, die in ihr herrscht, selbst zum Thema. Denn es erklärt im ersten Kapitel über die Kirche als Mysterium. Sie, die beiden Pole der Kirche, „bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst“ (LG 8). Sie ist in einer nicht unbedeutenden Analogie Christus selber ähnlich, dessen Person eine menschliche und eine göttliche Natur hat.

<sup>14</sup> Vgl. Kardinal Léon-Joseph Suenens, Die Mitverantwortung in der Kirche, Salzburg 1968, 117.

<sup>15</sup> Ders., Souvenirs et Espérances a.a.O. 114–115.

<sup>16</sup> Vgl. Elmar Klinger, Das Volk Gottes auf dem Zweiten Vatikanum. Die Revolution in der Kirche. In: Volk Gottes. Gemeinde und Gesellschaft, Jahrbuch für Biblische Theologie Bd. 7, Neukirchen 1992, 305–319.

<sup>17</sup> Vgl. Christof Müller, Die Eschatologie des Zweiten Vatikanischen Konzils, Frankfurt 2002.

Das Konzil fasst die Alterität der Pastoral in dieser Analogie. Denn es erklärt: „Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit“ (LG 8), entsprechend den Naturen Christi. Daraus folgt aber, dass man zwischen der Kirche Christi im Glaubensbekenntnis und der katholischen Kirche in ihrer gesellschaftlichen Erscheinung unterscheiden muss. Das Konzil zieht diese Konsequenz mit der berühmten Formel des „subsistit“ – ist verwirklicht –, die es in anderem Zusammenhang – etwa bei der Ortskirche – auch gebraucht, statt „est“ – im Sinne von identisch. Man kann die katholische Kirche nicht von der Kirche Christi trennen, darf sie aber auch nicht mit ihr gleichsetzen, sondern muss fähig sein, beide zu unterscheiden.

Die Kirche Christi nämlich ist auf dem Konzil die Kirche des Volkes Gottes. Je mehr sie sich mit diesem identifiziert, umso mehr wird sie auch jene. Wo sie dies schlechthin tut, wird sie schlechthin jene. Denn Kirche Christi wird die Kirche, sofern sie zum neuen Israel wird. „Wie aber schon das Israel dem Fleische nach auf seiner Wüstenwanderung Kirche Gottes genannt wird [...], so wird auch das neue Israel [...] Kirche Christi genannt ... (LG 9). Sie wird dies je mehr sie in den Armen und Leidenden das Bild dessen erkennt, „der sie gegründet hat und selber ein Armer und Leidender war“ (LG 8).

Das Konzil stellt die jurisdiktionelle Identifikation zwischen katholischer Kirche und Kirche Christi auf den Boden einer pastoralen Identifikation und setzt eine Dynamik in ihr frei. Es bestimmt das Wesen der Kirche durch die Aufgabe, die sie hat und von der niemand behaupten kann, sie wäre schon erfüllt. Sie wird zwar nirgendwo bestritten, aber in ihrer wesentlichen Bedeutung auch nicht erkannt. Es gibt auch in der Gegenwart Aussagen und Handlungen der katholischen Kirche, sofern sie nicht die Kirche Christi ist.

## *1.2 Die Zwei-Ämter-Lehre und die Drei-Ämter-Lehre*

Das Volk Gottes ist der Schlüssel zur Ekklesiologie des Konzils. Die Wechselseitigkeit von Innerem und Äußerem, Geistlichem und Weltlichem, Individuellem und Sozialem, die wesentlich zu ihm gehört und pastorales Handeln in seiner Alterität erst überhaupt zum Tragen bringt, charakterisiert alle Aussagen von „Lumen Gentium“. Man findet sie in jedem Kapitel und unter jeder Nummer. Sie verleiht ihm Geschlossenheit und Offenheit. Sie bildet das Fundament der Systematik, über die es verfügt. Sie ermöglicht ein offenes System.

Dies gilt besonders von der Aussage des Konzils über die Ämter. Sie war ein Hauptanliegen seiner Mitglieder und der wichtigste Grund für die Änderung des Schemas 1963. Die Sakramentalität der Bischofsweihe, die Kollegialität des Episkopats und die Erneuerung des Diakonats sind die Themen des dritten Kapitels von „Lumen Gentium“. Sie betreffen die „hierarchische Verfassung der Kirche“ und „insbesondere das Bischofsamt.“ Man wollte sie ausdrücklich behandeln. Für die Systematik der Konstitution hat der Gesamtzusammenhang, in dem sie stehen und zu dem sie gehören, richtungweisende Bedeutung.

Die Ämterlehre bildet einen Hauptkonfliktstoff nachkonziliarer Ekklesiologie. Sie war auf dem Konzil ebenfalls hart umkämpft und enthält nach wie vor ungelöste Probleme. Wichtig für ihre sachgerechte Erörterung ist der Begriff des Amtes, der in Theologie und Kirchenrecht eindeutig beschrieben wird. Ein Amt hat nach can. 145 (CIC 1917 und unverändert übernommen in CIC 1983) zwei Merkmale, Aufgabe und Auftrag, *munus* und *ordinatio*. Beide liegen zwar manchmal in Konflikt – das Amt – *officium* – umfasst jedoch beide und wird durch ihren Gegenstand, der rechtlich festgelegt werden muss, charakterisiert. Der Konflikt betrifft diesen Gegenstand. Die nachtridentinische Tradition vertritt eine Zwei-Ämter-Lehre. Sie unterscheidet zwischen dem *ordo iurisdictionis* und dem *ordo sacramentalis*. Die lehramtliche Tätigkeit ist in dieser Betrachtungsweise eine jurisdiktionelle Aufgabe und wird der Leitung zugewiesen. Das Konzil vertritt eine Drei-Ämter-Lehre. Es spricht nicht nur vom königlichen und priesterlichen, sondern auch vom prophetischen Amt. Sie sind Ämter des Volkes Gottes generell. Man kann sie daher auch die Basisämter der Kirche nennen. Sie sind die Ämter Christi. Die lehramtliche Tätigkeit wird der Jurisdiktion nicht entzogen. Aber sie ist eine prophetische Aufgabe. Die Wahrheit, an der sie festzuhalten hat, steht in engsten Verhältnis zur Verkündigung, der sie dient. Sie ist eine sprachliche Herausforderung und gehört zu den Strukturmomenten einer gesellschaftsbezogenen, alteritären Pastoral.

Das Konzil lässt sich auf diese Zuordnung nicht weiter ein. Sie enthält einigen Zündstoff. Aber es stellt Weichen. Die Drei-Ämter-Lehre ist die Basis aller seiner Aussagen über das Amt. Sie gibt dem Kapitel über die hierarchische Verfassung in der Kirche, speziell des Bischofskollegiums, das in Einheit mit dem Papst zusammentritt und existiert, eine umfassende Struktur. Aber auch alle anderen Tätigkeiten – die Stellung des Priesters, des Diakons und des Laien – sind ausgerichtet an dieser Lehre. Sie bindet das hierarchische Amt an seine pastorale Aufgaben und stellt es in einen Gesamtzusammenhang. Es soll das Ganze nicht der eigenen Stellung unterordnen oder ihr gar opfern. Die Einzelkirche wird in der Ekklesiologie des Volkes Gottes aufgewertet; denn sie ist selber Kirche und nicht nur Verwaltungsbezirk der römischen Behörde mit jurisdiktioneller Abhängigkeit. Die „Kirche Christi ist wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend, die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen. Sie sind nämlich je an ihrem Ort, im Heiligen Geist und mit großer Zuversicht [...], das von Gott gerufene neue Volk“ (LG 26).

Die Kirche im Ganzen hat an den Ämtern Christi Teil. Daher besitzt das hierarchische Amt eine Basisstruktur und die Tätigkeit der Laien an der Basis umgekehrt auch amtlichen Charakter. Sie sind ihrerseits gesandt.<sup>18</sup> „Das Apostolat der Laien ist Teilnahme an der Heilssendung [= am Auftrag] der Kirche selbst“ (LG 33). Das Konzil spricht von der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit in der Kirche (LG 39). Es ordnet die evangelischen Räte ihr zu. Es unterscheidet auch zwischen einer speziellen und universalen Eschatologie. Es sagt von Maria, dass sie dem wandernden Volk Gottes das „Zeichen der sicheren Hoffnung und des Trostes“ (LG 68) ist.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu Elmar Klinger, Das Amt des Laien in der Kirche. In: ders./Rolf Zerfaß (Hg.), Die Kirche der Laien. Eine Weichenstellung des Konzils, Würzburg 1987, 67–85.

Dieser Gesamtzusammenhang fehlt bei fast allen nachkonziliaren Debatten. Er fehlt in der Unfehlbarkeitsdebatte, in der Debatte um die Stellung des Laien, in der Rechtfertigungsdebatte. Er fehlt auch in der Debatte um die Stellung der Bischofskonferenzen. Er wäre hier indes besonders angezeigt; denn ohne dass Bischöfe die Sprecher der Gläubigen ihrer Kirche sind, bleibt ihre Forderung nach mehr Rechten, die wünschenswert ist und ihnen von ihrem Amt her zukommt, leer.<sup>19</sup>

### 1.3 Die Gemeinschaft in der Kirche und die *Notae praeviae*

Es ist wichtig, den Stellenwert pastoralen Handelns in der Lehre festzuhalten und die Lehre auf dieses Handeln zu beziehen. Denn ohne sie bleibt das Handeln beliebig und ohne das Handeln die Lehre bodenlos. Sie verflüchtigt sich in Spekulation. Das Zweite Vatikanum weiß um dieses Problem und trägt ihm Rechnung. Sie ordnet Dogmatik und Pastoral aus der Perspektive von beiden einander zu. Die Methode dieser Zuordnung ist das Sehen – Urteilen – Handeln und ihr Ergebnis die Pastoralkonstitution – der zweite wesentliche Schwerpunkt einer Gesamtekklesiologie. Diese Konstitution wurde 1965 verabschiedet und war bis zum Schluss umkämpft. Sie bildet aber das methodische Fundament der Systematik des Konzils. Sie zeigt deren Berechtigung und Unausweichlichkeit.<sup>20</sup>

Die Pastoralkonstitution mit der Fußnote und ihrer Erklärung des Titels ist Grundlage der Auseinandersetzung mit und Gegenpol zu den „*Notae praeviae*“, die in der 123. Generalkongregation am 16. November 1964 bei der Verabschiedung von „*Lumen Gentium*“ mitgeteilt wurden. Man hat sie unter Berufung auf eine „höhere Autorität“ eingebracht, bei der man nicht wissen konnte, wer sie ist und ob sie der Papst war. Die „*Notae*“ wurden nicht beschlossen und sind kein Text des Konzils, aber Teil seiner Akten. Sie erläutern die Kollegialität und betreffen ausschließlich das Verhältnis des Papstes zu den Bischöfen. Sie erklären, das Bischofskollegium sei nicht in einem streng rechtlichen Sinn zu verstehen. Zwischen Papst und Bischof besteht eine hierarchische Ungleichheit. Das Bischofskollegium ist somit eine hierarchische Gemeinschaft. Der Papst kann Handlungen vollziehen, die Bischöfen in keiner Weise zustehen. Er kann „seine Vollmacht jederzeit nach Gutdünken ausüben“ (4).

Die Rechtsordnung in der Kirche war kein Thema des Konzils. Es hat sie auch nicht in Frage gestellt. Die „*Notae*“ sind daher überflüssig. Aber sie wurden zur Stichwortquelle nach dem Konzil und sind die Basis einer Ausschaltung der Theologie des Volkes Gottes in den amtlichen Dokumenten. Dies geschah folgenreich auf der römischen Bischofssynode 1985. Denn sie meint das Volk Gottes wäre eine neben vielen anderen Beschreibungen der Kirche und erwähnt es beiläufig an zwei Stellen. Sie behauptet außerdem: Die

<sup>19</sup> Man vgl. zu diesem Thema u.a. Hubert Müller/Hermann Josef Pottmeyer (Hrsg.), *Die Bischofskonferenz. Theologischer und iuridischer Status*, Düsseldorf 1989. Weder das Volk Gottes noch die Drei-Ämter-Lehre finden hier auch nur die leiseste Erwähnung.

<sup>20</sup> Vgl. Elmar Klinger, *Armut – eine Herausforderung Gottes*, Zürich 1990, 71–134; Hans-Joachim Sander, *Glauben im Zeichen der Zeit. Die Semiotik von Peirce und die pastorale Konstituierung der Theologie*, unveröffentlichte Habilitationsschrift Würzburg 1996; Giovanni Turbanti, *Un concilio per il mondo moderno. La redazione della costituzione pastorale "Gaudium et spes" del Vaticano II*, Bologna 2000.

„Communio“-Ekklesiologie ist die zentrale und grundlegende „Idee der Konzilsdokumente“<sup>21</sup>. Communio wird ganz unterschiedlich definiert und auch gegensätzlich gebraucht.<sup>22</sup> Ihre Bedeutung reicht von der Familie über die Kirche bis zum Staat. Sie ist als solche auch gar kein theologischer, sondern ein soziologischer Begriff. Die römische Glaubenskongregation gebraucht das Wort präzise. Für sie ist *communio* „hierarchische Gemeinschaft.“ Sie ist nicht Lebens-, sondern Rechtsgemeinschaft. Die Ungleichheit gehört zu ihren Prinzipien.<sup>23</sup>

Wer behauptet, dieser Standpunkt sei die Mitte des Konzils, der macht dessen schlimmste Feinde zu seinen strahlendsten Vertretern, den Bock zum Gärtner. Der Konflikt jedoch dauert an.<sup>24</sup> Er zeigt, dass es zwei Ekklesiologien zwar in der Kirche,<sup>25</sup> aber nicht in den Texten des Vatikanums gibt. Dieses spricht von einer „Gemeinschaft in derselben Gottes- und der Nächstenliebe“ (LG 49). Sie kann und soll es zwischen den Mitgliedern der Kirche geben. Diese ist die „*communio sanctorum*“, das Volk Gottes in Christus, eine Gemeinschaft, wie sie das Glaubensbekenntnis meint.<sup>26</sup> Die Alterität der pastoralen Arbeit hat theologische Bedeutung. Sie zwingt, Gott und die Welt in der Rede von Gott auf eine ihm angemessene Weise zu verbinden. Niemand soll von ihm sprechen, der nicht an die Armen denkt. Sie sind der Prüfstein für die Kirche. Sie offenbaren, wie es um Glaube und Leben, Dogma und Pastoral bei den Verantwortlichen ihrer Institutionen, bei ihren Mitgliedern und bei den Menschen überhaupt steht.

## 2 Dei Verbum – die Offenbarungskonstitution

Soll die Aussprache über das Schema weitergehen, oder wird sie abgebrochen?<sup>27</sup> Mit dieser Frage war das Konzil am 20. November 1962 konfrontiert. Es hätte an ihr scheitern können. Gegenstand der Frage war das Schema „*De fontibus revelationis*“ der theologischen Kommission unter Kardinal Ottaviani. Diese Vorlage stieß auf Ablehnung.

<sup>21</sup> Walter Kasper (Hrsg.), *Die Zukunft der Kirche aus der Kraft des Konzils*. Die außerordentliche Bischofssynode 85, Freiburg 1986, 33.

<sup>22</sup> Man vgl. Bernd Jochen Hilberath, *Communio-Ideal oder Zerrbild der Kommunikation?*, Freiburg 1999.

<sup>23</sup> Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, *Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Aspekte der Kirche als Communio*, 1992 (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 107) sowie die verschiedenen programmatischen Arbeiten von Kardinal Ratzinger zum *communio*-Begriff.

<sup>24</sup> Man vgl. zu dieser Auseinandersetzung und ihrem deutschen Hintergrund u. a. Elmar Klinger, *Auseinandersetzungen um das Konzil. Ein Communio und Volk Gottes*. In: Klaus Wittstadt/Wim Verschooten (Hrsg.), *Der Beitrag der deutschsprachigen und osteuropäischen Länder zum Zweiten Vatikanischen Konzil*, Löwen (*Instrumenta theologica* 16) 1996, 157–175. Zum deutschen Hintergrund vgl. jedoch vor allem Günther Wassilowsky, *Universales Heilssakrament Kirche*. Karl Rahners Beitrag zur Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums, Innsbruck 2001.

<sup>25</sup> Vgl. Elmar Klinger, *Die Kirche auf dem Weg zum Volk. Prinzipienstreit in der Ekklesiologie*. In: Mariano Delgado/Andreas Lob-Hüdepohl (Hrsg.), *Markierungen. Theologie in den Zeichen der Zeit*, Berlin 1995, 253–274.

<sup>26</sup> Man vgl. hierzu Lucien Cerfaux, *La théologie de l'église suivant Saint Paul*, Paris 1942.

<sup>27</sup> Die Frage, über die abzustimmen war, hat gelautet: „An disceptatio de schemate Constitutionis dogmaticae de fontibus revelationis interrumpenda sit. Qui stat pro interruptione, signet in schedula ‚Placet‘. Qui, e contra, vult continuationem, signet ‚Non placet‘.“ „Interruptio“ stand für Ablehnung. Der Text findet sich im Nachlass Grillmeier, der mir zugänglich ist.

Man wandte ein, sie wäre nicht pastoral, nicht ökumenisch, wissenschaftlich nicht haltbar und dogmatisch zudem fragwürdig. Schrift und Tradition wurden in ihr gleich gestellt. Die Tradition war für das Schema eine unabhängige Quelle der Offenbarung. Es sprach von einer „sola traditio“. Dort heißt es: „immo traditio, eaque sola, via est qua quaedam veritates revelatae [...] Ecclesiae innotescunt et cearescunt.“<sup>28</sup>

Die indirekte Form, in der man über dieses Schema abstimmen ließ, führte zu einem gespaltenen Votum. Denn jene, die es ablehnten, hatten mit Ja und jene, die es annahmen, hatten mit Nein zu stimmen. Das Ergebnis war die Ablehnung mit einfacher Mehrheit. Notwendig wäre nach der Geschäftsordnung, um es abzusetzen, eine Zwei-Drittel-Mehrheit gewesen. Es blieb somit auf der Tagesordnung und tatsächlich behält die Konstitution den Aufbau des ersten Schemas bei, nämlich Schrift und Tradition, Inspiration und Exegese, AT, NT, die Schrift im Leben der Kirche. Aber das Schema wurde von Grund auf umgearbeitet. Großen Einfluss gewann das Einheitssekretariat unter Kardinal Bea, das nun zur Theologischen Kommission hinzukam und mit ihr die „gemischte Kommission“ bildete.

Neu gegenüber dem ursprünglichen Text und strukturbildend für alle anderen Aussagen ist das erste Kapitel der verabschiedeten Konstitution: „De revelatione ipsa“ – über die Offenbarung selbst. Auf seiner Basis hat man das Verhältnis von Schrift und Tradition sowie die Inspirationslehre neu gefasst. Sie selber jedoch – die Offenbarung – ist der Gegenstand, um den es wesentlich geht. Sie besteht aus Worten und Taten. Sie bringt den Inhalt hervor, der überliefert wird und sich von den Gestalten seiner Weitergabe unterscheidet, sie ist der Geist, der zum Handeln treibt und Traditionen schafft. Das pastorale Prinzip ist keine beliebige Erfindung von Kirche und Theologie, sondern Offenbarung selbst – Tatoffenbarung.

### *2.1 Worte und Taten in den Offenbarungsereignissen*

Der Hauptmangel des Schemas von Ottaviani war die inhaltliche Schwäche. Es stellte Quellen einer Sache vor, aber konnte nicht sagen, worin sie besteht und warum sie wichtig sei. Sie selber war kein Thema. Man wollte aus den Quellen etwas über sie erfahren, aber nicht umgekehrt die Quellen an ihr selber messen. Man konnte nicht selber von ihr sprechen, sondern nur über die Quellen, die von ihr Auskunft gaben. Das Projekt des Papstes, die Tradition im Licht der Gegenwart zu sehen und diese nicht mit den Augen der Tradition, war so von vornherein gegenstandslos. Man hatte einfach hinnehmen müssen, was sie sagt, ohne fragen zu dürfen, wie sie dazu kommt, warum sie Zustimmung verlangt und Weitergabe fordert. Die Lehre von der „sola traditio“ ist ein Traditionalismus.<sup>29</sup>

<sup>28</sup> Man vgl. hierzu insgesamt Hanjo Sauer, *Erfahrung und Glaube. Die Begründung des pastoralen Prinzips durch die Offenbarungskonstitution des II. Vatikanischen Konzils*, Frankfurt 1993. Der Text des ursprünglichen Schemas: 638–656. Der zitierte Text: 640–641.

<sup>29</sup> Vgl. auch Elmar Klinger, *Tradition im Aufbruch. Die Kirche vor der Gotteserfahrung des Menschen heute*. In: Hildegund Keul/ Willi Kraning (Hrsg.): *Um der Menschen willen. Evangelisierung – eine Herausforderung der säkularen Welt*. Leipzig 1999, 133–145.

Der Gegenentwurf Rahners, eingebracht von den mitteleuropäischen Bischofskonferenzen stand nicht zur Abstimmung. Er sollte nur Argument dafür bieten, dass es Alternativen gibt. Er behandelt „die Offenbarung über Gott und Mensch in Jesus Christus,“ und ist somit inhaltlich gefasst.<sup>30</sup> Die Offenbarung umfasst nicht nur Mitteilungen. Sie ist Jesus Christus selber. Er steht für Gott vor den Menschen und für die Menschen vor Gott sowie für Gott und die Menschen in ihrem Verhältnis jeweils zu sich selber. Die Kirche macht ihn geschichtlich greifbar mit ihren Worten in der Verkündigung und durch die Sakramente in ihrem Gottesdienst. Beides gehört zur lebendigen Tradition. Die Offenbarung selber – der lebendige Christus – wird in der Schrift authentisch bezeugt und in der Tradition wirklich gelebt. Rahner spricht in diesem Sinn von einem „katholischen Sola-scriptura“-Prinzip.<sup>31</sup>

Die Konstitution „Dei Verbum“ bestimmt Offenbarung formal und inhaltlich, formal, in dem sie Worte und Taten unterscheidet, die sich ergänzen und durchdringen: „Das Offenbarungsgeschehen ereignet sich in Tat und Wort, die innerlich miteinander verknüpft sind: die Werke nämlich, die Gott im Verlauf der Heilsgeschichte wirkt, offenbaren und bekräftigen die Lehre und die durch die Worte bezeichneten Wirklichkeiten; die Worte verkündigen die Werke und lassen das Geheimnis, das sie enthalten, ans Licht treten.“ (DV 2) Inhaltlich meint dieses Geschehen die Selbstmitteilung Gottes im individuellen und sozialen Leben, mit ihrem Höhepunkt Jesus Christus, der die Fülle und der Inbegriff aller Offenbarung ist.

## 2.2 Die Weitergabe in Schrift und Tradition

Das erste Kapitel von „Dei Verbum“ ist der neue und eigene Beitrag des Konzils zur Lehre von der Offenbarung. Das Verhältnis von Schrift und Tradition wird auf dieser Grundlage erörtert. Der Inhalt, dem sie zugeordnet sind und der sie wirklich verbindet, ist das Evangelium von Gott, Christus und dem Hl. Geist. Er ist die einzige Quelle jeglicher Heilswahrheit und Sittenlehre. Diese Offenbarung wird in der apostolischen Predigt – einer pastoralen Tätigkeit – bis zur Vollendung der Zeiten aufbewahrt und weitergegeben. Dies geschieht in den inspirierten Büchern der Schrift, die sie selber festhalten. Darin wird alles, was dem Volk Gottes hilft, ein heiliges Leben zu führen und den Glauben zu mehren, erfasst.

Die Weitergabe der apostolischen Predigt erfolgt durch die apostolische Überlieferung. In ihr gibt es Fortschritte des Verstehens – aufgrund des eigenen Nachsinnens des Studiums der Gläubigen, der inneren Einsicht und der Verkündigung. Sie wird von den Gläubigen getragen. Es gibt einen dogmatischen Fortschritt in der Tradition.

Die „Heilige Überlieferung und die Heilige Schrift sind eng miteinander verbunden und haben aneinander Anteil. Demselben göttlichen Quell entspringend, fließen beide gewissermaßen in eins zusammen und streben demselben Ziel zu“ (DV 9). Die Lehre des Zweiten Vatikanums von der Tradition hat große Bedeutung für die Auseinandersetzung mit dem Traditionalismus, der sie zur Quelle der Offenbarung macht und einen Vorrang

<sup>30</sup> Siehe den Text in: Elmar Klinger/Klaus Wittstadt (Hrsg.), Glaube im Prozeß, Freiburg 1984, 33–50.

<sup>31</sup> Vgl. Karl Rahner, Heilige Schrift und Tradition. In: ders., Schriften zur Theologie, Band VI, Einsiedeln u.a. 1965, 132.

für sie fordert.<sup>32</sup> Die Frage nach der Frauenordination steht vor diesem Problem. Ist sie verboten, weil es sie in der Tradition nicht gibt?<sup>33</sup>

Man kann mit der Überlieferung aber umgekehrt auch nicht beliebig verfahren und sie willkürlich behandeln; denn in ihr wird Offenbarung selber gelebt und gepredigt. „So ergibt sich,“ lehrt das Konzil, „daß die Kirche ihre Gewißheit über alles Geoffenbarte nicht aus der Heiligen Schrift allein schöpft.“ (DV 9) Diese Aussage hat grundsätzliche Bedeutung. Sie gilt von allen Traditionen. Sie sind Orte der Verkündigung des Evangeliums, das ohne sie nicht mit Gewissheit dargelegt und festgehalten werden kann.

### 2.3 Die Inspiration der Schrift

Der inhaltliche Schwerpunkt gestattet es den Formen der Weitergabe Eigenständigkeit zuzuerkennen und ein spezielles Gewicht zu bescheinigen. Menschliche Autoren sind echte Verfasser der Heiligen Schrift. „Zur Abfassung der Heiligen Bücher hat Gott Menschen erwählt, die ihm durch den Gebrauch ihrer eigenen Fähigkeiten und Kräfte dazu dienen sollten, all das und nur das, was er – in ihnen und durch sie wirksam – geschrieben haben wollte, als echte Verfasser schriftlich zu überliefern.“ (DV 11) Es gibt somit keine Verbalinspiration.

Der Inhalt selber, Christus, ist die Grundlage, auf der sich das Verhältnis von Wort Gottes und Wort des Menschen in diesem Wort unterscheiden und genauer bestimmen lässt. „Denn Gottes Worte, durch Menschenzunge formuliert, sind menschlicher Rede ähnlich geworden, wie einst des ewigen Vaters Wort durch die Annahme menschlichschwachen Fleisches den Menschen ähnlich geworden ist.“ (DV 13) Inspiration ist die Fähigkeit, diese Differenz zu denken und darzustellen. Sie macht in der Schrift selber den Inhalt unterscheidbar und meint ausschließlich die Wahrheit, „die Gott um unseres Heiles willen in heiligen Schriften aufgezeichnet haben wollte“ (DV 11). Die moderne Exegese kann Basis und Quelle von Glaubensaussagen im strengen Sinn des Wortes sein.

### 2.4 Das pastorale Handeln – Worte und Taten der Weitergabe von Offenbarung selbst

Das Zweite Vatikanum hat in der Gegenwart um Anerkennung in Kirche und Theologie zu kämpfen. Es wird Irrtümern, Missverständnissen, Verwechslungen ausgeliefert. Kaum jemand findet sich, der es schützt. In der Auseinandersetzung mit Lefebvre wurde gesagt, man solle das Konzil im Licht der Tradition verstehen, obwohl der Papst und das Konzil doch gesagt hatten, dass man die Tradition in seinem Licht zu verstehen hätte. Dazu ist der offenbarungstheologische Stellenwert der Pastoralkonstitution zu beachten. Sie hat dogmatische Bedeutung. Denn sie legt ein Bekenntnis des Glaubens an „die hohe Berufung des Menschen“ (GS 3), ab, um selber für die Rettung der menschlichen Person und für den rechten Aufbau der menschlichen Gesellschaft einzutreten. Sie bedient sich der Offenbarungssprache; denn sie verweist auf die Zeichen der Zeit. Sie erklärt: „Der

<sup>32</sup> Vgl. Elmar Klinger, Lefebvre und die Spaltung der Kirche. In: Friedrich Kardinal Wetter (Hrsg.) Kirche in Europa, Düsseldorf 1989, 104–128.

<sup>33</sup> Vgl. Elmar Klinger, Christologie im Feminismus. Eine Herausforderung der Tradition, Regensburg 2001, 228–240.

Glaube erhellt [...] alles mit einem neuen Licht, enthüllt den göttlichen Ratschluß hinsichtlich der integralen Berufung des Menschen und orientiert daher den Geist auf wirklich humane Lösungen hin.“ (GS 11) Er ist Offenbarung Gottes in der heutigen Zeit. Sie verkündet, Christus sei das Alpha und Omega der Geschichte (GS 45).

Und die Pastoralkonstitution sagt von der Kirche: Da es aber ihr „anvertraut ist, das Geheimnis Gottes, des letzten Zieles der Menschen, offenkundig zu machen, erschließt sie dem Menschen gleichzeitig das Verständnis seiner eigenen Existenz, das heißt die letzte Wahrheit über den Menschen“ (GS 41). Sie erhellt, sie enthüllt, sie erschließt, sie macht offenkundig. Sie ist Offenbarung. Das Handeln der Kirche zeigt, wo sie steht und wer sie ist. An ihren Taten wird gemessen, was sie sagt. Ihre Worte gelten nicht, wo sie nicht hinter ihnen steht. Ihr Handeln besitzt Offenbarungsqualität im strikten Sinn. „*Dei Verbum*“ greift in „*Gaudium et spes*“.

### 3 Ausblicke

Theologie arbeitet mit Texten. Sie lehrt diese zu verstehen. Die Methode, deren sie sich bedienen muss, ist die Hermeneutik. Texte jedoch nehmen auf Dinge Bezug, die sie übersteigen. Sie schildern Gegebenes und bringen Problematisches zur Sprache. Sie haben Bedeutung. Man kann mit ihnen etwas tun. Die Theologie darf sich daher nicht auf Interpretation beschränken. Sie muss den Gehalt einer Aussage prüfen, ihren Wahrheitswert feststellen und sie qualifizieren. Sie hat Informationen, mit denen sie arbeitet. Sie verfährt operativ mit Dingen und Texten. Theologie hat daher einen pragmatischen Sinn. Sie ist performativ. Information, Interpretation und Performance gehören zum Instrumentarium der Aussagen, die sie macht. Sie erschöpft sich daher nicht in einer einzigen Methode. Sie verfügt über ein plurales Methodenprogramm.

Zur Erörterung der Texte des Konzils ist die Hermeneutik wichtig und sogar unverzichtbar. Aber sie ist nicht ausreichend. Denn sie stellt die Wahrheitsfrage nicht und kann das pastorale Handeln in einem strategischen Sinn überhaupt nicht thematisieren. Das Problem der Machtverteilung und der Kirchenordnung überhaupt lässt sich auf dieser Grundlage gar nicht behandeln. Das Konzil ist keine Lehre des neuen Verstehens der Überlieferung, sondern die Feststellung ihres Werts für die heutige Zeit. Seine Methode ist nicht die Hermeneutik, sondern das Sehen – Urteilen – Handeln. Es wird in den dogmatischen Konstitutionen angewandt und in der Pastoralkonstitution auch formal beschrieben.<sup>34</sup>

Die neue Systematik der Theologie auf dem Konzil folgt somit einem eigenen methodischen Programm. Man hat mit ihm weiterzuarbeiten. Dies war der Fall auf den lateinamerikanischen Synoden von Medellín und Puebla, sowie in der Theologie der Befreiung, die auf diesen Synoden kirchenamtlich Anerkennung fand. Die Synode von Santo

<sup>34</sup> Vgl. dazu Elmar Klinger, *Das Aggiornamento der Pastoralkonstitution*. In: Franz Xaver Kaufmann/Arnold Zingerle (Hrsg.), *Vatikanum II und Modernisierung. Historische, theologische und soziologische Perspektiven*, Paderborn 1996, 171–187.

Domingo war methodisch gespalten. Sie verfuhr im ersten Teil deduktiv, mit dem Ziel dogmatische Aussagen aus der Tradition abzuleiten, im zweiten Teil abduktiv – im Sinn der Methode des Sehens, Urteilens und Handelns. Der zweite Teil behandelt Aussagen der Tradition auf dieser Grundlage und gibt ihr gegenwärtige Bedeutung.

Ein innerkirchlicher Diskurs um Glaube und Dogma dazu steht noch aus. Er wird über die Durchsetzung des Konzils in der Kirche entscheiden.

Elmar Klinger, Church and Revelation. The New Systematology in Theology

*In this article Elmar Klinger, professor for Fundamental Theology at the University of Würzburg, offers a glance at the new systematology of theology introduced by the II Vatican Council. Its heart lies in the mutual reference between doctrinal and pastoral perspectives. Correspondingly the author examines the Dogmatic Constitution On the Church „Lumen Gentium“ and the Dogmatic Constitution on Divine Revelation „Dei Verbum“. In order to acquire a systemological understanding of both of these constitutions it is indispensable to be familiar with several debates that took place preceding the Council which are documented, among others, in precouncilian schemes as well as in both encyclical letters from John XXIII, „Mater et Magistra“ and „Pacem in terris“. The new systemology therefore is based upon the methodological principle „observe – judge – act“.*